

Inkassokosten

Gläubiger dürfen die vorgerichtliche Effektivität eines Inkassodienstleisters nutzen

Das LG Duisburg hat entschieden (14.11.14, 7 S 45/14, FMP 15, 99): Eine Gläubigerin ist auch unter Schadensminderungsgesichtspunkten nicht verpflichtet, einen Antrag im gerichtlichen Mahnverfahren zu stellen, statt vorgerichtlich ein Inkassounternehmen zu beauftragen, nachdem sie die von ihr zu erwartenden üblichen Eigenbemühungen zur Forderungsbeitreibung unternommen hat.

Zwei Mahnungen erfolglos

Das LG folgert den Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Inkassokosten aus §§ 280, 281, 286 BGB. Grund: Der Schuldner befand sich mit der Zahlung von 2.273,50 EUR gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug. Ausweislich der vorgelegten Rechnung war die Forderung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Ware auszugleichen. Dies ist unstrittig – auch nach zweimaliger Mahnung – nicht erfolgt, sodass sich der Schuldner zum Zeitpunkt der Auftragserteilung an das Inkassounternehmen in Verzug befand.

Inkassokosten = Verzugsschaden

Die durch die Einschaltung eines Inkassounternehmens entstandenen Kosten stellen grundsätzlich einen erstattungsfähigen Verzugsschaden dar (BeckOK-Unberath, BGB, 31. Edt., zu § 286 Rn. 74). Dies gilt jedenfalls, soweit ein wirtschaftlich denkender Mensch diese Maßnahme für zweckmäßig und notwendig halten durfte (BGH NJW-RR 09, 43). Dementsprechend besteht eine Ersatzpflicht hinsichtlich der Inkassokosten nicht, wenn der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig oder -unfähig ist. Denn

es ist insoweit voraussehbar, dass später ohnehin ein Anwalt damit beauftragt werden muss, zu klagen (OLG Hamm NZBau 06, 516).

Praxishinweis: Diese Sicht der Dinge ist allerdings nicht zutreffend. Wenn der Schuldner sich nämlich nicht aktiv wehrt, muss kein Anwalt beauftragt werden. Denn auch das Inkassounternehmen darf seit dem 1.7.08 nach § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO einen Antrag zur Titulierung im gerichtlichen Mahnverfahren stellen und dann die Mobilienzwangsvollstreckung betreiben. Hierauf sollte stets hingewiesen werden.

Finanzieller Engpass des SU

Im Fall des LG wurde unstrittig auf einen „finanziellen Engpass“ hingewiesen. Ob allein ein solcher Hinweis ausreicht, um eine erkennbare Zahlungsunwilligkeit oder -fähigkeit zu bejahen, ließ das LG aber dahinstehen, da der Schuldner nach Einschaltung des Inkassounternehmens den restlichen Kaufpreis gezahlt hat.

Zahlt der Schuldner nach Einschaltung des Inkassounternehmens, können dessen Kosten unter dem Gesichtspunkt des rechtmäßigen Alter-

nativverhaltens als Verzugsschaden verlangt werden (BeckOK-Unberath, a.a.O.). Dies ergibt sich daraus, dass der Gläubiger bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit jedenfalls einen Anwalt zwecks Durchsetzung seiner Forderung beauftragen darf. Hätte die Klägerin nicht ein Inkassounternehmen, sondern einen Anwalt beauftragt, wären die nun geltend gemachten Kosten als Anwaltskosten in gleichem Umfang angefallen.

Vorgerichtliche Beitreibung

Anders als der Schuldner meint, musste die Gläubigerin auch aus Schadensminderungsgesichtspunkten keinen Mahnantrag stellen, statt ein Inkassounternehmen einzuschalten. Die zu erwartenden üblichen Eigenbemühungen im Zusammenhang mit der Einziehung der Forderung hatte die Gläubigerin unternommen.

Eigenbemühungen erforderlich

Der Gläubiger muss sich angemessen darum kümmern, dass er seine geschäftlichen Forderungen einzieht. Dies kann er etwa dadurch, dass er weiter mahnt oder androht, ein Inkassounternehmen einzuschalten (Staudinger-Löwisch/Feldmann, BGB, Neubearbeitung 2009, zu § 286 Rn. 222). Hier hatte die Gläubigerin den Schuldner unstrittig zweimal gemahnt – und auch angedroht, ein Inkassounternehmen einzuschalten – und mit der Ehefrau des Schuldners hinsichtlich der Forderung telefoniert.

Ein größeres Maß an Eigenbemühungen ist auch bei einer geschäftlichen Forderung nicht geboten, so das LG.

Als Folge muss der Schuldner die Inkassokosten ersetzen, die sich unstreitig auf 281 EUR belaufen. Die Höhe dieser Kosten ist nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Kosten eines Inkassounternehmens nicht die bei der Beauftragung eines Anwalts entstehenden Kosten (nach § 4 Abs. 5 RDGEG) übersteigen dürfen. Vorliegend entsprachen die Kosten einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr nach RVG zuzüglich Auslagenpauschale, sodass der Kostenrahmen eingehalten worden ist.

Kein einfaches Schreiben

Der Einwand verfängt nicht, bei dem Aufforderungsschreiben des Inkassounternehmens handele es sich um ein einfaches Schreiben mit der Folge, dass bei Beauftragung eines Anwalts nach Nr. 2301 VV RVG nur eine 0,3 Gebühr angefallen wäre. Zum einen hat sich die Tätigkeit nicht nur auf das Aufforderungsschreiben beschränkt. Zum anderen kommt es darauf auch letztlich nicht an. Denn für die Frage, ob eine Gebühr nach Nr. 2301 VV RVG abzurechnen ist, kommt es auf den Auftrag an und nicht darauf, wie sich die Tätigkeit des Anwalts nach außen hin darstellt (Teubel in Mayer/Kroiß, RVG, 6. Aufl., zu Nr. 2301 VV Rn. 2; Goebel, ZfM 15, 22).

Eskalation generiert Zahlung

Das LG hat richtig gesehen, dass die Eskalation in der Forderungsbeitreibung, also die vorgerichtliche Übergabe der vom Gläubiger mehrfach ange-mahnten Forderung an den Rechtsdienstleister, geeignet ist, den Schuldner zu veranlassen, zu zahlen. Nicht nur im konkreten Fall war dieser sog. Bearbeiterwechsel zahlungsauslösend. Eine solche Reaktion zeigt sich häufig. Die dabei entstehenden Kosten sind für den Schuldner immer noch geringer, als die durch einen Mahnbescheid und die Vollstreckung oder ein Klageverfahren ausgelösten Kosten.

Erhöhtes Beförderungsentgelt jetzt 60 EUR

Wer ohne gültigen Fahrschein den öffentlichen Personennahverkehr nutzt, muss ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach § 9 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen entrichten. Seit 12 Jahren beträgt es 40 EUR und wurde nun durch eine Änderungsverordnung auf 60 EUR angehoben.

Bundesrat stimmt VO zu

Der Bundesrat hat einer entsprechenden Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das erhöhte Beförderungsentgelt in seiner Sitzung vom 8.5.15 zugestimmt.

Vor diesem Hintergrund ist es für den Rechtsdienstleister auch angesichts der niedrigen Forderungshöhe interessant, Verkehrsbetriebe als Mandanten zu betreuen. Die Gleichartigkeit der Fälle erleichtert die Bearbeitung.

Vollstreckungsvorteile nutzen

Das sog. „Schwarzfahren“ stellt eine vorsätzliche unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB dar. Wird der Anspruch (auch) aus dieser Anspruchsgrundlage tituliert oder dies entsprechend vom Schuldner schriftlich anerkannt, ergeben sich Vorteile in der Vollstreckung nach § 850f Abs. 2 ZPO, weil die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO dann nicht gelten.

Forderung insolvenzfest

Des Weiteren ist die Forderung dann auch insolvenzfest, da nach § 302 InsO bei entsprechender Anmeldung keine Restschuldbefreiung für diese Forderung erteilt werden kann.

Bedingter Antrag auf Vermögensauskunft

Nach einer aktuellen Entscheidung des OLG Schleswig kann der Gläubiger seinen Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft unter die Bedingung stellen, dass der Schuldner innerhalb der zweijährigen Sperrfrist des § 802d Abs. 1 S. 1 ZPO noch keine Vermögensauskunft abgegeben hat (12.2.15, 9 W 114/14, SchlHA 15, 276). Auch wenn dies streitig ist, kann sich der Gläubiger hierauf berufen. Grund: Es handelt sich immerhin um eine obergerichtliche Entscheidung. Zudem sind viele LG dieser Auffassung gefolgt. Abschließende Rechtssicherheit kann allerdings nur eine Entscheidung des BGH bringen.

GV erhält kein Geld

Übersendet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger gleichwohl einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses, kann er die hierfür gemäß Nr. 261, 701, 716 KVGvKostG anfallenden Kosten nicht verlangen.

Der einfachere Weg

Will der Gläubiger die Streitfrage umgehen, empfiehlt sich Folgendes: Klären Sie vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers über einen Dienstleister oder das Internetportal www.schuldnerverzeichnis.de, ob und wann der Schuldner die Vermögensauskunft schon abgegeben hat.

Zwar ist im Schuldnerverzeichnis nach den §§ 882b ff. ZPO das Datum der Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr vermerkt. Aus der ursprünglichen Eintragung lassen sich aber Rückschlüsse auf den ungefähren Abgabezeitpunkt ziehen.

Ein schon altes Vermögensverzeichnis hat für den Gläubiger – wie die Praxis vielfach zeigt – keinen Wert. Viele Daten sind häufig überholt.

Rechtsdienstleister von Vermietern aufgepasst!

Wer die Forderungen von Vermietern betreibt, also rückständigen Mietzins und offene Nebenkosten einzieht, kann auf bessere Befriedigungschancen ab dem 1.1.16 hoffen.

Wohngeld bedingt pfändbar

Nach §§ 9, 10 Wohngeldgesetz können Vermieter Wohngeldansprüche wegen des rückständigen Mietzinses pfänden. Nach richtiger, wenn auch teilweise bestrittener Auffassung, gilt dies für den aktuellen Vermieter wie für vorherige Vermieter.

Wohngelderhöhung steht bevor

Und genau diese Pfändung wird bald erfolversprechender, denn die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, mit dem das Wohngeld zum Teil massiv angehoben werden soll (BT-Drucksache 18/4897).

Praxishinweis: Dabei ist auch zu sehen, dass verschiedene Sozialleistungen, etwa ALG II und Wohngeld, nach § 850e Nr. 2a ZPO zusammenzurechnen sind, sodass insoweit auch nach § 850c ZPO allgemeine Gläubiger erhöht zugreifen können.

Schuldner auf die Sprünge helfen

Die Praxis zeigt, dass viele Schuldner angesichts ihrer Schulden keinen Weg finden, diese geordnet zu begleichen. Auch sehen sie nicht, wie sie die notwendigen Mittel erlangen sollen.

Es kann dann sinnvoll sein, den Schuldner darauf hinzuweisen, dass er möglicherweise einen Wohngeldanspruch hat und ihn zu unterstützen, dieses zu beantragen. Auch wenn auf den Anspruch dann nicht mittels Vollstreckung zugegriffen werden kann, bleibt doch die Möglichkeit, dass der Schuldner daraus Raten zahlt.

Keine pauschalen Kosten für Rücklastschriften

Es ist grundsätzlich unwirksam, pauschale Rücklastschriftkosten in Höhe von 7,45 EUR und mehr in AGB zu erheben. Denn die Pauschale übersteigt den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden. Ausnahme: Der Verwender kann beweisen, dass tatsächlich ein Schaden in der Höhe entstanden ist.

Strenges AGB-Recht

Nach dem Wortlaut von § 309 Nr. 5b BGB ist die Pauschalregelung auch rechtswidrig, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Aus den beiden vorgenannten Gründen hat das LG Kiel (12.12.14, 17 O 164/14) die AGB eines Mobilfunkanbieters insoweit verworfen.

Tatsächliche Kosten maßgeblich

Der Verwender von AGB muss angeben, welche Banken er nutzt und wie hoch dort die Rücklastschriftkosten jeweils sind. Diese Sätze darf er durchaus mitteln, nicht aber darüber hinausgehen. Personalkosten für die Abwicklung der Rücklastschrift darf der Gläubiger nicht berücksichtigen.

Tendenz der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung tendiert dazu, stärker auf die Nebenkosten der Forderungsbeitreibung zu achten und zu prüfen, ob die angemessen sind bzw. sich die tatsächlichen Kosten spiegeln. Hiermit müssen sich die Rechtsdienstleister auseinandersetzen, die diese Forderungen betreiben.

Praxishinweis: Es ist daher sinnvoll, dass sich der Rechtsdienstleister die Berechtigung der Nebenkosten schon erläutern lässt, wenn er die Forderung übernimmt.

Keine vorschnelle Erhöhung des P-Kontos

Geht der Schuldner privat Zahlungsverpflichtungen ein und zahlt hierauf Raten ab, rechtfertigt dies nicht, die Freibeträge auf dem P-Konto zu erhöhen (AG Weilheim i.Ob 1.4.15, 1 M 1174/14). Eine andere Sichtweise würde bedeuten, dass der private Gläubiger gegenüber einem titulierten Gläubiger vorgezogen würde.

Praxishinweis: Das bedeutet auch, dass Ratenzahlungsvereinbarungen mit anderen Gläubigern keine entsprechende Erhöhung rechtfertigen. Um sich hier zu sichern, sollte deshalb jede Ratenzahlungsvereinbarung zugleich die Sicherheitsabtretung des Kontoguthabens umfassen. Die Abtretung geht dann der zeitlich späteren Pfändung vor.

Musterformulierung

„Der Schuldner tritt dem dies hiermit annehmenden Gläubiger sein gegenwärtiges und künftiges Guthaben i.S.d. § 833a ZPO sowie die von ihm abgerufenen Kreditmittel bei Kreditinstituten mit denen er gegenwärtig oder künftig in Geschäftsbeziehungen steht, ab. Die Abtretung ist auf die Beträge beschränkt, die nach der vorstehenden Vereinbarung noch jeweils zur Zahlung offenstehen. Eine Offenlage erfolgt erst, wenn der Schuldner mehr als 5 Geschäftstage mit einer Rate in Verzug ist.“

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15, 81829 München

Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Business Media, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99, E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redaktion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.